



Stadt Gifhorn

Neufassung der Satzung

**über die Erhebung von Gebühren auf
den Wochenmärkten der Stadt
Gifhorn**

In Kraft getreten am 01.01.2023

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017,121) sowie des § 71 der Gewerbeordnung (GewO), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Gifhorn am 26.09.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Verkaufsstände auf den Wochenmärkten sind gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen je Markttag für die Verkaufsstände/Verkaufswagen bis zu 3 m Standtiefe je lfd. Frontmeter 1,50 Euro.

Bei Ständen, die tiefer als 3 m sind, erhöht sich die Frontmeterlänge um die zusätzliche Standtiefe. Als Mindestgebühr ist ein Betrag von 5,00 Euro zu zahlen.

Die Gebühren erhöhen sich um die Umsatzsteuer nach dem geltenden Steuergesetz.

Gebührenpflichtig ist, wer den Verkaufsstand nutzt bzw. beantragt hat.

§ 2 Entrichtung der Gebühr

Die Gebühren sind im bargeldlosen Zahlungsverkehr monatlich per Rechnung nachträglich an die Stadt Gifhorn zu überweisen.

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 3 Gebührenberechnung

Für die Berechnung der Gebühren ist die von der Stadt ermittelte volle Frontmeterlänge der Verkaufsstände maßgebend; angefangene lfd. Meter werden auf volle Meter aufgerundet.

Wird ein überlassener Standplatz nicht in Anspruch genommen oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten in der Stadt Gifhorn vom 18.06.2001 außer Kraft.

Gifhorn, 14.10.2022

Stadt Gifhorn



Matthias Nerlich
Bürgermeister

Siegel

